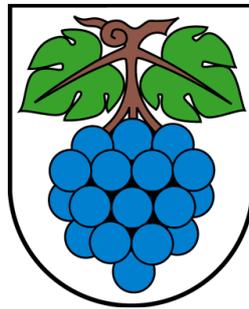


# EINWOHNERGEMEINDE WYNAU



---

## **REGLEMENT ÜBER LIEGENSCHAFTSSTEUER**

---

# Reglement über die Liegenschaftsteuer (RLSt) der Einwohnergemeinde Wynau

## **Die Einwohnergemeinde Wynau**

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 28 Ziff. 5, Art. 17 lit. b 7 und Art. 38 Abs. 1 der Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Wynau vom 9. Juni 1999.

*beschliesst:*

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Die Einwohnergemeinde Wynau erhebt in Anwendung von Art. 258 ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftsteuer.
Steuerpflicht	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Wynau als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).  <sup>2</sup> Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).  <sup>3</sup> Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
Ausnahmen von der Steuerpflicht	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Keine Liegenschaftsteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG), a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofangaben) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchengemeinden, der Gesamtkirchengemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.  <sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
Steuerberechnung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).  <sup>2</sup> Die Liegenschaftsteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Steuersatz	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).</p> <p><sup>2</sup> Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).</p>
Verfahren	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeindeverwaltung Wynau verlangt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Gemeindepräsidentin / beim Gemeindepräsidenten der Gemeinde Wynau Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).</p> <p><sup>3</sup> Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p>
Steuerbezug	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>
Widerhandlungen / Bussen	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5'000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch die Gemeindepräsidentin / den Gemeindepräsidenten ausgesprochen.</p>
Sicherung	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).</p> <p><sup>2</sup> Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 10</b></p> <p>Dieses Reglement tritt per 01.01.2003 in Kraft.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Wynau am **02.12.2002**.

Wynau, am 03. Dezember 2002

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:  
*gez. E. Plüss*

Der Gemeindegeschreiber:  
*gez. R. Alt*

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor sowie 30 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 31.10.2002 und am 28.11.2002 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen

Wynau, 07. Januar 2002

Der Gemeindegeschreiber:  
*gez. R. Alt*